

Statuten

STATUTEN DER FRAUENZENTRALE GRAUBÜNDEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenzentrale Graubünden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.

II. Vereinszweck und Ziel

Art. 2 Zweck

Die Frauenzentrale Graubünden ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Dachverband und bezweckt die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere

1. Anerkennung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Arbeitswelt, Familie, Politik und Gesellschaft.
2. Informations- und Kommunikationsplattform für frauenspezifische Anliegen.
3. Entwicklung und Angebot von Dienstleistungen und Produkten, die der Gleichstellung dienen.
4. Bearbeitung von Aufgaben, die sich auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene stellen.
5. Unterstützung der angeschlossenen örtlichen und kantonalen Frauenorganisationen und Vernetzung mit nationalen Frauenorganisationen.

Art. 3 Ziele

1. Projekte im Interesse des gemeinnützigen Vereinszwecks
2. Führen verschiedener Beratungs-Fachstellen
3. Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit sowie Weiterbildungsangebote
4. Publikationen und Vernehmlassungen
5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Organisationen, Fachleuten, Behörden, Politikerinnen und Politikern

Vereinszweck und Ziel sind über die statutarisch festgehaltenen Formulierungen hinaus im Leitbild der Frauenzentrale Graubünden ausführlich dokumentiert.

III. Mittel

Art. 4 Finanzen

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Zuwendungen von Behörden, Gönnerinnen und Gönnern
3. Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen
4. Leistungsvereinbarungen mit Bund und Kanton Graubünden
5. Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen, Weiterbildungen

6. Erträge aus Beratung und Produkten
7. Beiträge von Sponsorinnen und Sponsoren
8. Unentgeltliche Vorstands- und Fachkommissionsarbeiten

IV. Mitglieder

Art. 5 Beitritt

1. Einzelmitglieder (natürliche Personen)
2. Kollektivmitglieder (juristische Personen), soweit deren Statuten und Zielsetzungen dem Vereinszweck der Frauenzentrale Graubünden nicht widersprechen.
3. Gönnerinnen und Gönner, juristische und natürliche Personen sowie Einzelfirmen, welche die Frauenzentrale Graubünden mit einem jährlichen Beitrag unterstützen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet abschliessend der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages rechtskräftig.
Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind beitragsbefreit.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss beendet.

Vom Verein ausgeschlossen wird, wer den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu richten.

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich, den Mitgliederbeitrag innerhalb einer angemessenen Frist zu bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird. Er beträgt

- für Einzelmitglieder maximal Fr. 100.-
- für Kollektivmitglieder maximal Fr. 1000.-
- für Gönnerinnen und Gönner mindestens Fr. 100.-

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Zahlungserinnerung und darauf folgender Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

V. Organisation

Art. 8 Die Organe der Frauenzentrale Graubünden sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Frauenzentrale Graubünden. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder und den Einzelmitgliedern.

Die ordentliche Generalversammlung der Frauenzentrale Graubünden findet alljährlich innerhalb des ersten Rechnungshalbjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder es die Revisionsstelle oder mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge verlangt.

Das Datum der Generalversammlung wird vom Vorstand bis 15. März des betreffenden Jahres bekannt gegeben.

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens bis 15. April des betreffenden Jahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mit der Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor deren Durchführung.

Art. 10 Stimm- und Wahlberechtigung an der Generalversammlung

Einzel- und Ehrenmitglieder sind mit einer Einzelstimme vertreten.

Kollektivmitglieder haben bis 100 Mitglieder das Recht auf 2 Delegiertenstimmen; Kollektivmitglieder bis 500 Mitglieder auf 6 Delegiertenstimmen.

Jede Delegierte vertritt maximal 2 Delegiertenstimmen. Ist die Delegierte gleichzeitig auch Einzelmitglied in der Frauenzentrale Graubünden, ist sie berechtigt, auch ihre Einzelstimme abzugeben.

Vorstandsmitglieder enthalten sich der Stimme bei der Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr getroffen, es sei denn, die Generalversammlung beschliesst geheime Stimmabgabe. Der Vorstand kann jederzeit eine geheime Abstimmung oder Wahl anordnen.

In der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung der Jahresrechnungen, Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des Budgets
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl des Präsidiums
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Änderung der Statuten
10. Auflösung des Vereins

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern. Wählbar sind Einzelmitglieder und Mitglieder von Kollektivmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin.

Die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit wird auf zwölf Jahre beschränkt. Im Falle einer geschäftsführenden Präsidentin kann die Amtszeit im Interesse der Frauenzentrale Graubünden mit jeweils zweijähriger Amtsdauer auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Präsidiums statt. Ebenfalls ist auf Verlangen jedes Vorstandsmitglieds innerhalb eines Monats eine Vorstandssitzung einzuberufen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind. Insbesondere steht dem Vorstand die Festlegung und Durchsetzung von Leitbild und Strategie, die Generierung neuer Aufgaben und die Überwachung und Beurteilung der Geschäftsführung und der dafür notwendigen Reglemente zu.
2. Die Einberufung der Generalversammlung und die Erstellung der dafür notwendigen Dokumentationen sowie die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 20'000.- pro Jahr.
4. Vertretung der Frauenzentrale Graubünden nach aussen und Wahl von Frauenzentrale-Delegierten in andere Organisationen.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Im Handbuch für die geschäftsführende Präsidentin und den Vorstand sind die hier aufgeführten Aufgaben sowie die Unterschriften im Detail geregelt.

Art. 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus ein oder zwei Personen mit fachlicher Befähigung zusammen. Es kann auch eine juristische Person bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VI. Haftung und Rechnungsabschluss

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der FG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art. 17 Statutenrevision

Eine Statutenänderung ist vorzunehmen, wenn die Generalversammlung, die Mehrheit des Vorstandes oder 1/10 der Mitgliederstimmen dies verlangen.

Die Statutenänderungen müssen von der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

Art. 18 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Generalversammlung. Die auflösende Generalversammlung entscheidet, wie das Vereinsvermögen nach Art. 2 und 3 Zweck und Ziel weiter verwendet wird.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

Art. 19 Inkrafttretung

Die vorliegenden Statuten sind durch die Generalversammlung vom 26. Mai 2011 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 19. März 1991 mit Ergänzung vom 15. April 1993 und diejenigen vom 28. März 2000.

Chur, den 26. Mai 2016



Die Präsidentin

Cathrin Räber-Schleiss



Die Vizepräsidentin

Ruth Nieffer